

§ 0347 BGB

(1) Zieht der [Schuldner Nutzungen](#) entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, so ist er dem [Gläubiger](#) zum Wertersatz verpflichtet. Im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts hat der Berechtigte hinsichtlich der [Nutzungen](#) nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Gibt der [Schuldner](#) den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § [346 BGB](#) Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ausgeschlossen, so sind ihm notwendige [Verwendungen](#) zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der [Gläubiger](#) durch diese bereichert wird.